

**Bundesbeschluss
über die Gewährung von Zollpräferenzen
zugunsten der Entwicklungsländer
(Zollpräferenzenbeschluss)**

Änderung vom 4. Oktober 1996

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Zuständigkeit des Bundes in auswärtigen Angelegenheiten
und auf Artikel 28 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 1996¹⁾,
beschliesst:*

I

Der Zollpräferenzenbeschluss vom 9. Oktober 1981²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Der Bundesrat kann bestimmen, dass die Beiträge an Pflichtlager-Garantiefonds, die auf Einfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus den ärmsten Entwicklungsländern entrichtet werden, den Importeuren zu vergüten sind. Die Vergütungen werden im Rahmen der bewilligten Kredite ausgezahlt.

Art. 2 Abs. 2

² Sofern die Gewährung von Zollpräferenzen oder die Vergütung von Beiträgen an Pflichtlager-Garantiefonds den Warenverkehr derart beeinflusst, dass wesentliche schweizerische Wirtschaftsinteressen beeinträchtigt werden beziehungsweise beeinträchtigt werden könnten oder Handelsströme nachhaltig gestört werden, kann der Bundesrat für so lange, als es die Umstände erfordern, die Zollpräferenzen ändern beziehungsweise aufheben oder die Vergütung von Beiträgen an Pflichtlager-Garantiefonds einstellen sowie andere geeignete Massnahmen treffen.

Art. 5 Abs. 4

⁴ Die Geltungsdauer dieses Beschlusses wird bis zum 28. Februar 2007 verlängert.

¹⁾ BBl 1996 III 161

²⁾ SR 632.91

II

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er tritt am 1. März 1997 in Kraft.

Ständerat, 4. Oktober 1996

Der Präsident: Schoch

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 4. Oktober 1996

Der Präsident: Leuba

Der Protokollführer: Duvillard

Datum der Veröffentlichung: 15. Oktober 1996¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 13. Januar 1997

8398

¹⁾ BBl 1996 IV 862

Bundesbeschluss über die Gewährung von Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer (Zollpräferenzenbeschluss) Änderung vom 4. Oktober 1996

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1996
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.10.1996
Date	
Data	
Seite	862-863
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 024

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.